

Eckdaten zu den Förderprogrammen

Die Zuwendungen für Straßen- bzw. Radwegbaumaßnahmen stammen aus den Programmen „**Infrastrukturförderung des kommunalen Straßenbaus**“ sowie „**Förderung der Nahmobilität**“.

Die Eckdaten der beiden Programme sollen einen kurzen Überblick geben. Das Förderverfahren wird über die Bezirksregierung Münster koordiniert und bewilligt.

A) Infrastrukturförderung des kommunalen Straßenbaus

Was wird gefördert?

Unter anderem:

- Verkehrswichtige Straßen
- Grundhafte Erneuerung verkehrswichtiger Straßen
- Kreuzungsmaßnahmen EKrG/WaStrG
- Radwege im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau verkehrswichtiger Straßen

Fördersatz?

Zurzeit liegt der Regelfördersatz bei 70 Prozent.

Welche Rechtsgrundlage besteht?

- Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
- Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra)

Was noch wichtig ist?

- Bei den Bauvorhaben muss es sich um Investitionen handeln
- Unterhaltung und Instandsetzung sind von der Förderung ausgeschlossen
- Bagatellgrenze grundsätzlich 200.000 Euro

B) Förderung der Nahmobilität

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Bau- und Ausbauvorhaben, grundhafte Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind, sicheren Rad- und Fußverkehr zu gewährleisten.

Rad- und Gehwege an verkehrswichtigen Straßen sind aus Mitteln der Nahmobilität nur dann förderfähig, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind.

Fördersatz?

Zurzeit liegt der Regelfördersatz bei 70 Prozent.

Welche Rechtsgrundlage besteht?

- Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah)

Was noch wichtig ist?

- Bei den Bauvorhaben muss es sich um Investitionen handeln
- Keine Unterhaltung oder Instandsetzung
- Bagatellgrenze 20.000 Euro

Nicht zuwendungsfähig sind bei beiden Förderprogramme

die Verwaltungsausgaben. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- Durchführung des Verfahrens zur Erlangung des Baurechts,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung.
- Sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Die Planungsausgaben werden pauschal mit 2 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt.